

I. Geltungsbereich

1. Für Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der KTEC GmbH, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des Bestellers beim Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
2. Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wurden.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Bestellungen

1. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich oder durch Erbringung der Lieferung oder Leistung anzunehmen. Im Falle von Lieferabrufen sind diese verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Bestellers) nach Zugang des Lieferabrufs schriftlich widerspricht.
3. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung bzw. Leistung als ordnungsgemäß ausgeführt.
4. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferanten vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferant beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
5. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
6. Der Lieferant ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Bestellers.

III. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. In der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungsstermine verstehen sich als eintreffend beim Besteller und sind mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Vorzeitige Auslieferungen und Teillieferungen oder Leistungserbringungen sind nur nach schriftlicher Absprache mit dem Besteller zulässig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.
3. Überschreitet der Lieferant schuldhaft die Liefer- oder Leistungszeit, ist für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Netto-Gesamtauftragswertes zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5% des Netto-Gesamtauftragswertes der betreffenden Lieferung bzw. Leistung. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens mit der Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Unberührt bleibt das Recht, unter Anrechnung der Vertragsstrafe einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
4. Teillieferungen/-leistungen sind vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

IV. Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung, einschließlich Verpackung, erfolgt auf Kosten des Lieferanten an die in der Bestellung angegebene Adresse. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Bei Lieferungen an die Baustelle ist der Lieferschein mit lesbarem Annahmevermerk an die Abteilung Einkauf des Bestellers innerhalb von 24 Stunden zu senden.
2. Bei Versand von Waren hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Versandanzeige, spezifiziert nach Menge und Gewicht mit

genauer Bezeichnung der gelieferten Ware und unter Angabe des Geschäftszeichens des Bestellers oder der Bestellnummer zu übermitteln.

3. Durch die Verpackung ist ein Schutz der Lieferung vor Beschädigung sicherzustellen. Der Lieferant verpackt, versendet und versichert die Waren auf seine Kosten fachgerecht. Versand- und Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Kosten, die durch deren Nichtbeachtung entstehen, hat der Lieferant zu tragen. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.
4. Die Gefahr geht mit dem Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller auf diesen über, soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

V. Warenannahme

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Eine Rüge wegen Mehr-, Minder- oder mangelhafter Lieferungen ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist.

VI. Rechnungslegung und Zahlung

1. Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich per Überweisung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach Erfüllung des Vertrags bzw. Abnahme der Leistung und nach Eingang der Rechnung gem. Ziffer VI 2. beim Besteller.
2. Rechnungen sind gemäß den gesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen getrennt nach jeder Lieferung mit Bestell- und ggf. Projektnummer jeder einzelnen Position im Original an die Abteilung Buchhaltung einzureichen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden.
3. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
4. Zahl der Besteller vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes als vereinbart, sofern der Besteller nicht vom Lieferanten eine Sicherheit in Höhe der vorstehenden Zahlung anfordert und erhält. Die Leistung von Teil- oder Vorauszahlungen stellt keine Abnahme, auch keine Teilabnahme dar.

VII. Eigentumssicherung

1. Dem Lieferanten überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen und Daten gleich welcher Form bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
2. Beistellungen sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren, bleiben Eigentum des Bestellers und sind als solche kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für den Besteller. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferant durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (Mit)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an.
3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle („Material“), die zu Vertragszwecken vom Besteller überlassen oder für diesen gefertigt werden, sind oder werden Eigentum des Bestellers und sind ausschließlich für Zwecke des Bestellers zu nutzen. Sie sind durch und auf Kosten des Lieferanten als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden zum Neuwert ausreichend (mindestens gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden) abzusichern. Eine Kopie der Versicherungspolice ist dem Besteller vorzulegen. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen an den Besteller ab, der die Abtretung annimmt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Material des Bestellers auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, behält sich der Besteller Schadenersatzansprüche vor.
5. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren, Beistellungen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle zu überzeugen.
6. Der Lieferant ist nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist, nach Beendigung des Auftrags unverzüglich ohne Aufforderung zur Herausgabe des Materials des Bestellers im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.

7. Der Lieferant verwahrt das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers unentgeltlich.

VIII. Gewährleistung

1. Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt. Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis oder Werklohn oder sonstige Vergütung zu mindern und Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Verjährungsfrist ist die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist zuzüglich einer Verlängerung um 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

3. Bei Ersatzleistungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Frist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.

IX. Liefergarantie

Der Lieferant von technischen Produkten ist verpflichtet, ab Lieferung 5 Jahre lang Ersatzteile für seine Produkte bereitzuhalten. Sofern die Bevorratungsdauer zwischen den Parteien vorstehend nicht individuell festgelegt ist, beträgt sie 5 Jahre ab Lieferung des Produkts. Der Lieferant wird den Besteller im Falle der Einstellung der Ersatzteilproduktion mindestens 6 Monate vor Produktionseinstellung informieren und dem Besteller die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken („Last-Buy-Option“).

X. Patentverletzungen, Nutzungs- und Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.

2. Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten- Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Lieferant tritt unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit auf Seiten des Bestellers bei.

3. Gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

XI. Produkt- und Produzentenhaftung; Schadenersatz

1. Der Lieferant ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Standes von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Er ist verpflichtet, die den Gegenstand der Bestellung bildenden Produkte so zu entwickeln, herzustellen und zu testen, dass sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, dem Stand von Wissenschaft und Technik und den vom Besteller vorgegebenen Eigenschaften/Spezifikationen geliefert werden.

2. Der Lieferant haftet dem Besteller für Ansprüche, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen, welche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, den Besteller von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Fehler nicht aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Er tritt eventuell gegen Dritte bestehende Ansprüche an den Besteller ab, der die Abtretung annimmt.

3. Ist der Besteller gehalten, wegen eines vom Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten und Aufwendungen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten und dem Besteller eine Kopie der Police vorzulegen.

4. Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, den Besteller im Falle einer Haftung für Schäden nach Ziffer 2 von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner

Tätigkeit oder derjenigen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen den Besteller geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen – gleich welcher Form - sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Der Lieferant wird Unterlagen und Daten – gleich welcher Form - insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückgeben. Eine zusätzliche schriftliche Geheimhaltungserklärung kann vom Besteller mit dem Lieferanten vereinbart werden.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

4. Diese Verpflichtungen gelten gleichsam für die Behandlung vertraulicher Informationen des Lieferanten durch den Besteller.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen und/oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrechts existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.

3. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Daten des Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern, zu verwalten, konzernintern und an Dritte weiterzugeben, sofern dies im Rahmen der Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.